

Bekanntmachung
der Gemeinde Obertaufkirchen
über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
„GE – An der Auffahrt zur A94 (Feuerwehr u. Bauhof)“

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 14.03.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „GE – An der Auffahrt zur A94 (Feuerwehr u. Bauhof)“ und umfasst folgendes Gebiet:

- Teilfläche der Fl.Nrn. 802, 802/1 und 1310 (Kreisstraße)

Der genaue Umgriff sowie die vorgesehene Ausgleichsfläche sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt.

Für den Bebauungsplan wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Planung – Vorentwurf vom 14.03.2018 mit Umweltbericht, kann in der Zeit

vom 26.03.2018 bis einschließlich 27.04.2018

in der Gemeindeverwaltung Obertaufkirchen, Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, (UG-Kindergarten), Zi-Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden

Mo bis Fr	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo bis Mi	von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Do	von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht umfasst folgende Inhalte:

1. Einleitung;

2. Beschreibung der Planung;

- 2.1 Angaben zur Lage und zum Bestand des Gebietes;
- 2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplanes;
- 2.3 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes;
- 2.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung;

3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung;

- 3.1 Schutzgut Boden;
- 3.2 Schutzgut Wasser;
- 3.3 Schutzgut Flora und Fauna;
- 3.4 Schutzgut Klima und Luft;
- 3.5 Schutzgut Mensch;
- 3.6 Schutzgut Landschaft;

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung;

5. Alternative Planungsmöglichkeiten;

6. Maßnahmen zum Ausgleich;

- 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung;
- 6.2 Maßnahmen zur Minimierung;
- 6.3 Maßnahmen zum Ausgleich;
- 6.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs;
- 6.5 Ausgleichsflächen;

7. Zusätzliche Angaben;

- 7.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken;
- 7.2 Maßnahmen zur Überwachung;

8. Zusammenfassung

9. Abbildungsverzeichnis

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Obertaufkirchen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die „GE – An der Auffahrt zur A94 (Feuerwehr u. Bauhof)“ unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „GE – An der Auffahrt zur A94 (Feuerwehr u. Bauhof)“ vom 14.03.2018 mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse

www.obertaufkirchen.de/bauen/bauleitplanverfahren

zu finden.

Obertaufkirchen, den 15.03.2018

Franz Ehgartner
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 16.03.2018
Abgenommen am: 27.04.2018